



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Bundesamt für Gesundheit BAG
Frau Marianne Gubser
3003 Bern

Per E-Mail an: uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch

Bern, 15. September 2020
Tel. +41 79 247 23 67, fritz.jost@seilbahnen.org

Antwort auf die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Sehr geehrte Frau Gubser

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) vertritt als nationaler Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche die Anliegen und Interessen eines überwiegenden Teils der Seilbahnunternehmen aller Regionen des Landes, darunter sämtlicher grossen und mittelgrossen Unternehmungen, aber auch vieler kleinerer Seilbahnbetreiber. Insgesamt sind das rund 360 Mitgliedsunternehmen und zusätzlich 120 befreundete Mitglieder.

Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV). Wir bitten Sie, neben den Anträgen im beiliegenden Formular auch die nachstehenden Eingaben und Begründungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen:

SBS anerkennt die Wichtigkeit der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden, sieht jedoch im hier vorliegenden Verordnungsentwurf Überarbeitungsbedarf. Der Entwurf berücksichtigt beispielsweise nicht, dass Seilbahnunternehmen vorwiegend im Berggebiet, bzw. auf alpinen oder hochalpinen Baustellen Arbeiten ausführen. Mit der Verordnung sind zudem neue bürokratische Elemente geschaffen worden, welche die Bauherrschaft zusätzlich belasten, ohne dass dadurch die Sicherheit der Arbeitnehmenden erhöht wird.

Weiter ist es uns wichtig zu betonen, dass existierende Branchenlösungen zur Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz oft die Anforderungen der Bauarbeitenverordnung sehr gut oder besser abdecken und mehr Gewicht erhalten müssen. Die Branchenlösungen werden von Branchenexperten erarbeitet, aktualisiert und gelebt.

Planung von Bauwerken:

Es macht Sinn, dass die Fürsorgepflicht, bzw. die Verantwortung für die Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifischer Massnahmen wie bisher bei den einzelnen beauftragten Unternehmen (sprich beim Auftragnehmer gegenüber der Bauherrschaft, bzw. in dessen Rolle als Arbeitgeber gegenüber seinem Personal) liegt und nicht bei der Bauherrschaft. Wir begründen



dies beispielsweise auch damit, weil der Arbeitgeber seine Arbeiten an eine Drittfirma weitergeben kann und die Bauherrschaft somit keine direkte vertragliche Bindung mit dieser Drittfirma hat und keine baustellenspezifischen Massnahmen durchsetzen könnte.

Die Wichtigkeit einer guten Planung der Arbeiten und der Massnahmen ist hier eine zentrale Aufgabe.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept:

Die revidierte BauAV verlangt in Art. 4 ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept. Für Seilbahnen besteht die langjährig bewährte Branchenlösung Nr. 74 „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Seilbahnen“ mit entsprechenden Umsetzungsanleitungen. Diese Branchenlösung deckt die Anforderungen in Art. 4 ab. Art. 4 ist deshalb ersatzlos zu streichen oder so zu ergänzen, dass brancheneigene Konzepte möglich sind. Die folgende Abgrenzung wäre allenfalls in Betracht zu ziehen: «Kommt nur für Grossbaustellen mit vielen beteiligten und gleichzeitig auf Platz arbeitenden Firmen zur Anwendung».

Verkehrswege:

Verkehrswege sind gerade bei Seilbahnanlagen Schnee und Eis ausgesetzt. Die Befreiung davon ist jedoch nicht immer möglich und notwendig. Zudem sind die Arbeitnehmer jeweils auch mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) gesichert. Es ist eine Ausnahmeregelung zu formulieren, dass die Befreiung von Schnee und Eis nur für Verkehrswege gilt, die täglich begangen werden müssen.

Absturzsicherungen:

Die Anforderungen sind generell abzuschwächen, wenn ein Arbeitnehmer mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert ist. Bekanntermassen gehört die PSAgA beim Personal der Seilbahnbranche zur Standardausrüstung. Der Beizug eines Spezialisten lehnen wir ab.

Arbeiten in Naturgefahrenzonen:

Die Anforderungen sind auf hochalpinen oder höhergelegenen Baustellen oder bei Tätigkeiten in diesen Gebieten nicht umsetzbar. Helikoptereinsätze sind nicht jederzeit möglich. Lawinensprengungen erfordern spezifische Dispositive. Grundsätzlich erfüllen fallspezifische Sicherheitsdispositive und geeignete Notfallorganisationen die Vorgaben am besten.

Absturzhöhen:

Die Herabsetzung der Absturzhöhe von 3m auf 2m ist nicht plausibel. Wir zweifeln, ob diese Änderung durch risikobasierte Überlegungen zu Stande gekommen ist.

Sicherheitsnachweise:

Einerseits wurden die Kriterien für den Sicherheitsnachweis verschärft werden und neu muss ein Fachspezialist-/Ingenieur für die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen aus dem Sicherheitsnachweis beigezogen werden. Diese Anforderung ist zu differenzieren und offener zu formulieren. Der Beizug eines Fachspezialisten ist nicht immer notwendig und für die Überprüfung von Massnahmen aus dem Sicherheitsnachweis soll ein Vorarbeiter oder ein Polier eingesetzt werden können.

Arbeiten am hängenden Seil:

Bei der Verwendung eines einzigen Seils im Zuge von Arbeiten am hängenden Seil sollen für bestimmte Branchen, wie z.B. für Seilbahnunternehmen, die die Branchenlösung anwenden, die dort definierten Massnahmen zugelassen werden.



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Argumente. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Seilbahnen Schweiz

Sepp Odermatt
Direktor a. i.

Fritz Jost
Vizedirektor